

**Verein zur Förderung der Beruflichen Bildung
an den Berufsbildenden Schulen Goslar-
Baßgeige/Seesen
des Landkreises Goslar**

Satzung

1. Abschnitt:

§1

Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen "Verein zur Förderung der Beruflichen Bildung an den Berufsbildenden Schulen Goslar-Baßgeige/Seesen des Landkreises Goslar"
Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz e.V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Goslar.

§2

Zweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung sowie der Volks- und Berufsbildung. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Förderung der kulturellen, geistigen und sportlichen Belange der Schülerinnen und Schüler, z. B. durch finanzielle Zuschüsse für Klassenfahrten, Schulprojekte, Theater- und Kinovorführungen.
3. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3

Geschäftsjahr

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr endet am 31.12.1995.

§4

Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand.

2. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Annahme der Beitrittserklärung durch den Vorstand und endet durch den Tod, Ausschluss oder Austritt aus dem Verein, bei juristischen Personen auch bei deren Auflösung. Der Austritt muss schriftlich angezeigt werden.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat.

§5 Mitgliedsbeiträge

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages bestimmt sich nach der von der Mitgliederversammlung zu erlassenden Beitragsordnung.
2. Die Beitragsordnung kann vorsehen, dass juristische Personen einen höheren Beitrag zu zahlen haben als natürliche Personen. Ebenso kann sie vorsehen, dass der Vorstand im Einzelfall auf Antrag die Beiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden kann, wenn die Zahlung eine besondere Härte darstellen würde.
3. Die Einnahmen des Vereins bestehen weiterhin aus:
öffentlichen und privaten Zuwendungen, den Erlösen von Veranstaltungen.

2. Abschnitt:

§6

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und der Beirat.

§7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen, schriftlich in Form einer E-Mail, durch persönliche Einladung und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.
2. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für
 - a) die Wahl des Vorstandes und der KassenprüferInnen;
 - b) die Entlastung des Vorstandes;
 - c) die Genehmigung des Geschäftsberichtes;
 - d) Satzungsänderungen
 - e) den Erlass der Beitragsordnung;
 - f) die Auflösung des Vereins.
3. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Mitgliederversammlung fasst, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Stimmenthaltungen zählen bei der Ermittlung des Abstimmungsergebnisses nicht mit.
Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

§8 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus

- der/dem Vorsitzenden;
- seiner/seinem StellvertreterIn;
- der/dem GeschäftsführerIn;
- der/dem SchriftführerIn und
- der/dem KassenwartIn.

Vertretungsberechtigte Vorstandsmitglieder i.S. des § 26 BGB sind die/der Vorstandsvorsitzende, die/der stellvertretende Vorstandsvorsitzende und die/der GeschäftsführerIn. Je zwei vertretungsberechtigte Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

2. Vertretungsberechtigtes Vorstandsmitglied i.S. des § 30 BGB ist die/der KassenwartIn für den Geschäftskreis Finanzen und Steuern zusammen mit je einer/einem Vertretungsberechtigten nach Ziffer 1.
3. Der Vorstand wird auf die Dauer von jeweils drei Jahren gewählt und bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
4. Mindestens zwei Lehrkräfte der Schule sollten Mitglieder des Vorstandes sein.
5. Die/der GeschäftsführerIn führt die laufenden Geschäfte gemäß den Vereinsbeschlüssen.
6. Die Aufnahme von Krediten ist unzulässig.
7. Beschlüsse des Vorstandes ergehen mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Die Sitzungen des Vorstandes werden vom Vorsitzenden oder vom stellvertretenden Vorsitzenden einberufen und geleitet.
8. Die Vorstandsmitglieder arbeiten ehrenamtlich. Aufwendungen, die ihnen aus der Vorstandsarbeit erwachsen, werden im Rahmen der Haushaltsmittel erstattet.

§9 Der Beirat

1. Der Beirat besteht aus der/dem GeschäftsführerIn des Vereins als Vorsitzende/ Vorsitzendem und der/dem SchriftführerIn und den Mitgliedern, die von den unten genannten Organisationen für die Dauer von drei Jahren delegiert werden.
2. Dem Beirat sollen angehören je eine Vertreterin/ ein Vertreter
 - a) des Schulträgers "Landkreis Goslar"
 - b) der Kreishandwerkerschaft Goslar
 - c) der Industrie- und Handelskammer
 - d) der Kreisvolkshochschule Goslar
 - e) des Kollegiums der BBS Goslar-Baßgeige/Seesen
 - f) der Schulelternvertretung der Schule
 - g) der Schülervertretung der Schule
 - h) der Ausbildungsbetriebe
 - i) des DGB/der Arbeitnehmervertretung
3. Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand in wichtigen Vereinsangelegenheiten zu beraten. Er empfiehlt insbesondere Maßnahmen zur Erfüllung des Vereinszweckes.

§10 Protokolle

Über jede Sitzung des Vorstandes, des Beirates und der Mitgliederversammlung ist vom Schriftführer ein Protokoll anzufertigen, das vom Leiter der Sitzung gegenzuzeichnen ist.

§ 11 Satzungsänderungen

1. Satzungsänderungen können nur mit der Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
2. Über eine Änderung der Satzung kann nur abgestimmt werden, wenn die beantragte Satzungsänderung in der Tagesordnung angegeben war. Eine Änderung des Vereinszweckes ist nicht möglich.

3. Abschnitt:

§ 12 Rechnungsprüfung

Die Prüfung der vom Kassenwart vorzulegenden Jahresrechnung erfolgt durch zwei von der Mitgliederversammlung zu wählende Rechnungsprüfer. Die Rechnungsprüfer dürfen nicht zugleich dem Vorstand oder dem Beirat angehören. Das Prüfungsergebnis ist schriftlich unter den Kassenbericht zu setzen und von den Prüfern zu unterzeichnen.

§ 13 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer eigens dazu einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Der Beschluss kann nur mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder gefasst werden.
3. Liquidatoren sind die vertretungsberechtigten Mitglieder gemeinsam.
4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Landkreis Goslar, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne von § 2 der Satzung zu verwenden hat.

Die vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 08.05.2019 beschlossen.

Goslar, 08.05.2019

Unterschriften